

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Lieferungen und Serviceleistungen der Bruker Optik GmbH (im Folgenden: "**Verkäuferin**") gelten ausschließlich diese Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich von der Verkäuferin genehmigt sind. Diese Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Ware vorbehaltlos liefert bzw. die Bestellung vorbehaltlos annimmt oder Serviceleistungen ausführt.
- (2) Die Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Diese Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Serviceleistungen mit dem Käufer, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung hinweisen müsste.

**§ 2
Angebot, Vertragsschluss**

- (1) Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Im Falle eines bindenden Angebotes der Verkäuferin ist diese für einen Zeitraum von drei Monaten an das Angebot gebunden, sofern sich aus dem bindenden Angebot nichts anderes ergibt.
- (2) Angaben der Verkäuferin zu den Waren, insbesondere zu Farben, Maßen und Gewichten, Verbrauchs- und Leistungsangaben sowie die Darstellungen der Verkäuferin hierzu (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) An Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Kalkulationen und Berechnungen (einschließlich Kostenschätzungen), Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.
- (5) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche (einschließlich einer per E-Mail übermittelten) Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande. Deren Inhalt ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Widerspricht der Käufer nicht unverzüglich, so wird der Inhalt dem Vertrag zugrunde gelegt. Ergeht keine Auftragsbestätigung, kommt ein Vertrag (auf den diese Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen anzuwenden sind) durch die Bereitstellung der Ware oder die Erbringung der Serviceleistung zustande. Der Käufer verzichtet in diesem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend im Falle einer nachträglichen Erweiterung des Liefer- oder Serviceleistungsumfangs durch den Käufer.
- (6) Bei der Bestellung von Serviceleistungen (ausgenommen hiervon ist die zusätzliche Installation des Liefergegenstandes im Sinne von § 8) wird die Verkäuferin dem Käufer bei Vertragsschluss – wenn die Parteien nicht ausdrücklich einen Pauschalpreis vereinbart haben - im Rahmen eines Kostenvoranschlages den voraussichtlichen Preis für die Serviceleistung angeben, sofern dies möglich ist. Stellt sich während der Erbringung der Serviceleistung heraus, dass die Serviceleistung zu dem im Kostenvoranschlag angegebenen Preis nicht durchgeführt werden kann bzw. zusätzliche Arbeiten und/oder zusätzliches Material erforderlich sind, wird die Verkäuferin die Zustimmung des Käufers einholen, wenn die geschätzten Preise um mehr als 15% überschritten werden.
- (7) Technische Schutzvorrichtungen sind nur dann im Lieferumfang enthalten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

**§ 3
Preise / Zahlungsbedingungen**

- (1) Soweit die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, verstehen sich die Preise der Verkäuferin für Lieferungen "EXW Ettlingen" (Incoterms 2010) zuzüglich etwaiger Verpackungskosten.
- (2) Die Erbringung von Serviceleistungen wird nach Zeit (je angefangene Viertelstunde) abgerechnet, sofern die Parteien nicht ausdrücklich einen Pauschalpreis vereinbart haben. Bei einer Abrechnung nach Zeit hat der Käufer zusätzlich eine "Anfahrtpauschale" für Reisekosten (inklusive An- und Abreise) und Übernachtungskosten (inklusive Hotel und Auslöse) zu entrichten. Haben die Parteien eine zusätzliche Installation des Liefergegenstandes im Sinne von § 8 vereinbart, so wird eine gesonderte Vergütung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 nicht fällig.
- (3) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Es gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Termin für die Lieferung oder die Erbringung der Serviceleistung mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung oder der Erbringung der Serviceleistung die Löhne oder die Materialkosten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung bzw. Erbringung der Serviceleistung nicht nur unerheblich übersteigt.
- (5) Rechnungen sind – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Serviceleistung und Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- (6) Haben die Parteien zusätzlich die Installation des Liefergegenstandes im Sinne von § 8 vereinbart, gilt abweichend von der Regelung in Absatz (5) im Hinblick auf den Beginn der Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen Folgendes, sofern die Parteien nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart haben:
 - 30% des Brutto-Auftragswertes sind nach Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig
 - 60% des Brutto-Auftragswertes sind nach Lieferung der Ware zur Zahlung fällig
 - 10% des Brutto-Auftragswertes sind nach Gefahrübergang (i.d.R. Abnahme bzw. Annahmeverzug des Käufers) zur Zahlung fällig. Der Annahmeverzug des Käufers tritt spätestens mit Ablauf von 90 Tagen nach Lieferung ein, wenn der Käufer bis zu diesem Zeitpunkt trotz Aufforderung der Verkäuferin die Installation des Liefergegenstandes nicht anfordert oder nicht zulässt.
- (7) Mit Ablauf der in den vorstehenden Absätzen (5) und (6) genannten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Verzuges des Käufers mit mindestens zwei aufeinander folgenden (Teil)Zahlungen die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.
- (8) Bei Teillieferungen im Sinne von § 7 Abs. (5) gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
- (9) Die Verkäuferin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Verkäuferin durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- (10) Sämtliche Zahlungen haben in Euro zu erfolgen.

**§ 4
Besonderheiten bei Lieferungen / Serviceleistungen außerhalb von Deutschland**

- (1) Der Käufer wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verkäuferin bei einer Lieferung ins Ausland sowie bei der Erbringung einer Serviceleistung im Ausland die für Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts einhalten muss (z.B. AWG, AWV).

- (2) Soll die Ware an einen Ort außerhalb von Deutschland geliefert oder die Serviceleistung an einem Ort außerhalb von Deutschland erbracht werden und ist die Verkäuferin zur Einholung einer Ausfuhrgenehmigung verpflichtet, ist die Wirksamkeit des Vertrages aufschiebend bedingt durch die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf deren Verlangen alle für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (einschließlich eventueller Endverbleibserklärungen) unverzüglich zukommen zu lassen.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung einer Einfuhrgenehmigung trifft in jedem Fall den Käufer.
- (4) Befindet sich der Bestimmungsort der Ware außerhalb von Deutschland, kann die Verkäuferin die Stellung von geeigneten Zahlungssicherheiten, z.B. in Form von unwiderruflichen und bestätigten Akkreditiven einer Großbank verlangen.
- (5) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere Fälle höherer Gewalt (z.B. Embargos, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen), welche außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen und durch welche die Verkäuferin ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, befreien die Verkäuferin für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer Verpflichtung zur Lieferung oder Erbringung der Serviceleistung. Eine automatische Vertragsauflösung ist hiermit nicht verbunden. Die Verkäuferin ist verpflichtet, den Käufer über den Eintritt derartiger Ereignisse zu informieren. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Käufer im Falle einer von der Verkäuferin vorzunehmenden Ausfuhr dieser nach Erhalt einer Ausfuhrgenehmigung die für die Vornahme der Ausfuhr erforderlichen Informationen und Dokumentationen nicht unverzüglich zukommen lässt.
- (6) Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand nur zu friedlichen, nichtmilitärischen Zwecken zu nutzen.
- (7) Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen eine handschriftlich unterzeichnete Endverbleibserklärung zukommen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen der Endverbleibserklärung sicherzustellen. Im Falle eines von dem Käufer zu vertretenden Verstoßes des Käufers gegen die Bestimmungen der Endverbleibserklärung ist der Käufer zum Schadensersatz gegenüber der Verkäuferin verpflichtet.
- (8) Der Liefergegenstand kann (Re-) Exportrestriktionen unterliegen, z.B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Käufer hat diese Bestimmungen bei einer eventuellen Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten. Die Verkäuferin kann für etwaige Verstöße des Käufers gegen die den Käufer insoweit treffenden rechtlichen Vorgaben nicht haftbar gemacht werden. Erleidet die Verkäuferin durch einen vom Käufer zu vertretenden Verstoß gegen diese rechtlichen Vorgaben einen Schaden, ist der Käufer zum Schadensersatz gegenüber der Verkäuferin verpflichtet.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen auf Forderungen vor, die im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bereits entstanden waren.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Die Vorbehaltsware ist – soweit dies im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs möglich ist - getrennt von im Eigentum des Käufers oder Dritter stehender Ware zu lagern und als Eigentum der Verkäuferin identifizierbar zu kennzeichnen.
- (4) Der Käufer ist, sofern keine sonstigen Weiterveräußerungsbeschränkungen bestehen, bereits vor vollständigem Eigentumserwerb berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten.
- (5) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (einschließlich sonstiger Forderungen wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung) werden bereits jetzt an die Verkäuferin sicherungshalber abgetreten. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin hin verpflichtet, gegenüber der Verkäuferin alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen For-

derung durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestalten sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

- (6) Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer verarbeitet, so ist hiermit vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Verkäuferin als Hersteller erfolgt und die Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus oder im Zusammenhang mit Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der gelieferten Waren – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Sofern die Verkäuferin ihr Eigentum durch Verbindung oder Vermischung verliert oder sie im Fall der Verarbeitung nicht Eigentümer des Liefergegenstands werden sollte, so übereignet der Käufer an die Verkäuferin hiermit im Vorhinein einen dem anteiligen Wert des Liefergegenstandes entsprechenden Miteigentumsanteil an der einheitlichen Sache. Die Verkäuferin nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.
- (7) Vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat der Verkäuferin Zugriffe Dritter auf das Eigentum der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

§ 6 Lieferung

- (1) Soweit die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung der Ware "EXW Ettlingen" (Incoterms 2010).
- (2) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers bzw. ist eine Lieferung auf Abruf im Einzelfall vereinbart und ruft der Käufer die Lieferung nicht innerhalb von einem Monat ab Bereitstellungsanzeige ab, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers bei der Verkäuferin verwahrt oder eingelagert. Bei Lagerung durch die Verkäuferin betragen die Lagerkosten (einschließlich Versicherungskosten) 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangenen Monat. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (3) Die Verkäuferin ist zur Rücknahme von Verpackungen jeglicher Art nicht verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind Paletten, die auf Kosten des Käufers zurückgesandt werden können. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 7 Lieferzeit / Termine für die Erbringung der Serviceleistungen

- (1) Die Termine für die Lieferungen bzw. die Termine für die Erbringung der Serviceleistungen werden von den Parteien vereinbart. Haben die Parteien eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. – soweit eine solche nicht erfolgt – mit der Bereitstellung der Ware zu laufen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer beizubringender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin die Verzögerungen zu vertreten hat.
- (3) Erkennt die Verkäuferin, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so wird die Verkäuferin dies dem Käufer unverzüglich anzeigen.
- (4) Die Verkäuferin haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Streik, Betriebsstörungen, nicht rechtzeitige Eigenbelieferung, Transportverzögerungen, ungünstige Witterungsverhältnisse etc.), die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Die Frist bzw. die vereinbarten Termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer des von der Verkäuferin nicht zu vertretenden, vorübergehenden Leistungshindernisses.
- (5) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit (i) die Teillie-

ferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Waren sichergestellt ist und (iii) dem Käufer dadurch keine Mehrkosten entstehen.

- (6) Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Erbringung der Serviceleistung oder Verzögerungen bei der Lieferung bzw. Erbringung der Serviceleistungen sind nach Maßgabe der Regelungen in § 13 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen beschränkt.

§ 8

Installation /

Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Käufers bei Installation

- (1) Die Parteien können bei Vertragsschluss vereinbaren, dass die Verkäuferin neben der Lieferung als Serviceleistung auch die Installation (Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme) des Liefergegenstandes zu erbringen hat. In diesem Fall gelten ergänzend die folgenden Absätze (2) bis (6), sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- (2) Der Käufer hat die Verkäuferin bei der Erbringung der Installation auf seine Kosten angemessen zu unterstützen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, alle zum Schutz von Personen und Sachen am Installationsort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sofern spezielle Sicherheitsmaßnahmen zu beachten sind, hat der Käufer das Installationspersonal über derartige Maßnahmen zu unterrichten und auf die Einhaltung der Maßnahmen durch das Installationspersonal zu achten.
- (4) Der Käufer ist zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- Bereitstellung von geeigneten Hilfsmannschaften in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Installationspersonals zu befolgen. Eine Haftung der Verkäuferin für die Hilfsmannschaften wird nicht übernommen; etwas Anderes gilt nur dann, wenn ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Installationspersonals entstanden ist; in diesem Fall gelten die Regelungen in § 13 entsprechend;
 - Bereitstellung aller erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe;
 - Bereitstellung von Heizung, allgemeiner Beleuchtung, Betriebskraft (insbesondere Strom und technische Gase) und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs-, Gerüst-, Verputz- oder sonstiger Nebenarbeiten einschließlich Beschaffung der hierzu benötigten Baustoffe;
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Installationspersonals;
 - Schutz des Installationsortes und der Installationsmaterialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art einschließlich Reinigung des Installationsortes;
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung/Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer etwa vertraglich vereinbarten Erprobung notwendig sind. Sofern dies im Einzelfall zwischen der Verkäuferin und dem Käufer vereinbart wurde, umfasst die Bereitstellung insbesondere auch die Bereitstellung eines Datensystems, welches den von der Verkäuferin festgelegten Spezifikationen genügt und Administrator-Rechte zur Installation der Spektrometer-Software eingerichtet hat. Eventuelle Fragen des Käufers zur Bereitstellung des Datensystems hat dieser rechtzeitig vor dem vereinbarten Installationstermin mit der Verkäuferin (IT-Abteilung) zu klären.
 - Beachtung der Vorgaben in einem dem Käufer im Einzelfall überlassenen Dokument zur Vorbereitung der Installation ("Site Preparation Specification").
- (5) Die technische Hilfeleistung des Käufers muss gewährleisten, dass die Installation unverzüglich nach Ankunft des Installationspersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur eventuell vereinbarten Abnahme durchgeführt werden kann. Der Käufer hat insbesondere sicherzustellen, dass vor Beginn der Installation alle für die Installation erforderlichen Liefergegenstände vollständig am Installationsort vorhanden sind. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin rechtzeitig vor Beginn der Installation alle etwa benötigten Angaben (insbesondere Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie statische Angaben) zu machen sowie erforderlichen Pläne oder Anleitungen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Kommt der Käufer den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Verkäuferin nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die den Käufer treffenden Pflichten anstelle des Käufers auf dessen Ko-

sten vorzunehmen. Eine etwaige Verpflichtung der Verkäuferin besteht jedoch nicht. Die gesetzlichen Rechte der Verkäuferin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9

Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Käufers bei sonstigen Serviceleistungen

Bei der Erbringung von sonstigen Serviceleistungen gelten die Regelungen in § 8 Absätze (2) bis (6) entsprechend.

§ 10

Abnahme

- (1) Soweit die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, ist der Käufer zur Abnahme der Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine im Einzelfall vertraglich vereinbarte Erprobung stattgefunden hat.
- (2) Im Falle der Verzögerung der Abnahme ohne Verschulden der Verkäuferin gilt die Serviceleistung nach Ablauf von zwei Wochen ab Anzeige der Beendigung der Serviceleistung oder der Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- (3) Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend, wenn es sich bei der zu erbringenden Serviceleistung um die vertraglich vereinbarte Installation des Liefergegenstandes im Sinne von § 8 handelt. In diesem Fall bezieht sich die Abnahme auf den Liefergegenstand.

§ 11

Rücktrittsvorbehalt

- (1) Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, der Einstellung oder einer nachweislich drohenden Einstellung des Geschäftsbetriebs des Käufers oder des Übergangs des Geschäftsbetriebs des Käufers auf Dritte ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Ware herauszuverlangen. Sofern der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht zahlt, darf die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Zum Zweck des Herausverlangens darf die Verkäuferin die Geschäftsräume des Käufers betreten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die Verkäuferin zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.
- (2) Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn höhere Gewalt, Streiks oder Naturkatastrophen oder das Ausbleiben, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten die Lieferung oder die Erbringung der Serviceleistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und dieses von der Verkäuferin nicht zu vertretende Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist.
- (3) Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer unrichtige oder unvollständige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat.
- (4) Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer unrichtige oder unvollständige Angaben insbesondere über seine Person oder den Verwendungszweck der Ware gemacht hat und diese Angaben den Vertragszweck nicht nur unerheblich gefährden.

§ 12

Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung

- (1) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Abtretung von Gegenansprüchen des Käufers ist nur wirksam bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin.

§ 13

Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung

- (1) Es wird keine Gewähr übernommen für eine vertragsübliche Abnutzung (insbesondere z.B. der optischen Materialien wie Fenster, Kristalle sowie optischen Strahlungsquellen), eine ungeeignete oder unsachgemäße

- Lagerung, Verwendung, Behandlung oder Inbetriebnahme sowie für den Fall der Nichtbeachtung der allgemeinen und besonderen technischen Informationen (z.B. Betriebsvorschriften, Montagebestimmungen etc.), die in den dem Käufer überlassenen Unterlagen (z.B. in dem Benutzerhandbuch) zu finden sind bzw. auf die in den entsprechenden Unterlagen verwiesen wird.
- (2) Der Käufer hat die empfangene Ware nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er der Verkäuferin unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (3) Der Käufer hat der Verkäuferin Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch die Verkäuferin zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Verkäuferin ist die beanstandete Ware frachtfrei innerhalb von 14 Tagen an die Verkäuferin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verkäuferin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, wenn sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (4) Soweit ein Mangel der Sache oder der Serviceleistung vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. nochmaligen Erbringung der Serviceleistung berechtigt. Die Nacherfüllung beim Mangel einer Sache beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die Verkäuferin ursprünglich nicht zum Einbau der Sache vertraglich verpflichtet war.
- (5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung der Verkäuferin den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder unsachgemäße Änderungen oder Maßnahmen an dem Gegenstand der Serviceleistung vornimmt bzw. vornehmen lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall aber hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (6) Wenn eine Nacherfüllung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen nicht, in denen diese nach dem Gesetz nicht erforderlich ist.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
- die Verkäuferin einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder Beschaffenheit der Ware oder Serviceleistung übernommen hat;
 - der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Verkäuferin oder diese Personen beruht. Als wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch die Verkäuferin oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
 - nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- (8) Die Bestimmungen gemäß dem vorstehenden Absatz gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- (9) Vertragsstrafen (Konventionalstrafen, pauschalierter Schadensersatz etc.), denen sich der Käufer von Dritter Seite ausgesetzt sieht, kann er – unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz der Verkäuferin gegenüber geltend machen, wenn dies zwischen dem Käufer und der Verkäuferin zuvor ausdrücklich vereinbart wurde bzw. die Verkäuferin vor Vertragsschluss auf die unter Umständen drohende zwischen dem Käufer und einem Dritten vereinbarte Vertragsstrafe schriftlich hingewiesen wurde. Klarstellend sei festgehalten, dass die Geltendmachung von Vertragsstrafen, welche in Geschäftsbedingungen des Käufers vorgesehen sind, ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (10) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei einer Endlieferung an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478,

479 BGB).

- (11) Die vorstehenden Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend, wenn der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt. Alternativ zu den in Abs. 4 aufgeführten Möglichkeiten zur Nacherfüllung ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht zu verschaffen. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich schriftlich (einschließlich per E-Mail) benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

§ 14 Verjährung

- Alle Ansprüche des Käufers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren – soweit gesetzlich zulässig – nach 12 Monaten ab Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Serviceleistung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit der Abnahme.
- Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Datenschutz / Verwendung von Daten aus Testmessungen

- Der Käufer nimmt Kenntnis davon, dass die Verkäuferin Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- Die Verkäuferin ist berechtigt, Spektren einschließlich zugehöriger Referenzwerte, die im Rahmen von Testmessungen mit Spektrometern beim Käufer erzeugt wurden, für eigene Zwecke zu verwenden. Die Verkäuferin stellt dabei sicher, dass Dritte keinen Bezug zwischen diesen Daten und deren Quelle herstellen können.

§ 16 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Ersetzt der Käufer ein nach den Regelungen des "Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" entsorgungspflichtiges Gerät durch einen Neukauf bei der Verkäuferin, so übernimmt die Verkäuferin die Entsorgung des Altgerätes. Im Übrigen ist der Käufer zur Entsorgung verpflichtet. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union.

§ 17 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht / Sprache / Sonstiges

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Ettlingen als Geschäftssitz der Verkäuferin Erfüllungsort.
- Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Ettlingen. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- Die Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Die englische Fassung dient nur der Information und ist nicht Bestandteil der Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung.

Stand: Juni 2013